



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid
Rathausstraße 14

35767 Breitscheid

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2025;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Finanzplanungserlass des HMdl vom 11. November 2024
2. E-Mail der Abteilung Revision vom 23. Januar 2025
3. Ihre Mail vom 06. Februar 2025 zur ungebundenen Liquidität
4. Beschlüsse Gemeindevertretung vom 17. Februar 2025
5. Ihre Mail vom 26. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Lay,

in fiskalisch herausfordernden Zeiten ist es der Gemeinde Breitscheid wieder gelungen, den Haushaltsplan 2025 im weiteren Sinne ausgeglichen aufzustellen, in den Gremien zu beraten und Beschlüsse der Gemeindevertretung herbeizuführen.

Die mittelfristigen Herausforderungen für die gesamte kommunale Ebene sind von einer Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit ebenso geprägt, wie auch von einem steten Zuwachs bei den Aufgaben, leider nicht immer mit dem adäquaten finanziellen Ausgleich.

Da wir uns bereits zum Ihrem Haushaltsentwurf 2025 im Vorfeld auf der Basis des Entwurfs austauschen konnten, waren wir in die Lage versetzt, den genehmigungsbedürftigen Inhalte (§ 97a HGO) der Haushaltssatzung 2025 auch zeitnah zu genehmigen. Meine Hinweise aus der Vorprüfung fanden größtenteils auch Beachtung; dafür danke ich Ihnen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung (I.) habe ich ebenso angefügt, wie auch meine Haushaltsbegleitverfügung (II.), die einen Rückblick, eine Würdigung des Status Quo und einen Ausblick beinhaltet.

Büro des Landrats



Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

07. März 2025

Unser Zeichen:

10.1-2 FA-HH 532004

Ansprechpartner:

Herr Schönberger

Telefon Durchwahl:

06441 407-2140

Telefax Durchwahl:

06441 407-1051

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 2.018**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

joerg.schoenberger@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mails vom

06. und 26. Februar 2025

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung (ABG) der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Breitscheid

Büro des Landrats



- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **07. März 2025**
Mein Aktenzeichen: **10.1-2-FA97a-532004**
Ansprechpartner: **Herr Schönberger**

gemäß den §§ 97, 97a und 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17. Februar 2025 folgende

Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2025

- a) zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
1.000.000 € (i. W eine Million Euro)

Die Haushaltssatzung 2025 beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist mit folgenden **Auflagen** verbunden:

Auflagen

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Beleg für die Information und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis zum **30. April 2025** zu übersenden.
2. Mit der unter Auflage 1 genannten Information bitte ich auch um Vorlage **eines verbindlichen Arbeitsplans** zur weiteren Aufarbeitung des Prüfungsrückstaus bei den Jahresabschlüssen bis zum **30. April 2025**.
3. Die **Aufstellung des Jahresabschlusses 2024** hat fristgerecht im Sinne der derzeit geltenden Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum 30. April 2025 zu erfolgen. Die sich aus der Norm ergebenden Informationspflichten sind bis zum **30. Mai 2025** zu erfüllen.
4. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne der Regelungen des § 28 GemHVO möchte ich gerne auch 2025 teilhaben und bitte deswegen um Information **innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag** zu dem Sie den Gremien berichten.
5. Im Sinne der Vorgabe der Ziffer II. 11 des Finanzplanungserlasses vom 11. November 2024 sind im Vollzug des Haushalts 2025 folgende, noch offenen Fristen der regelmäßigen Datenerhebungen in der Kommunal Data zu beachten:
 - a. Voraussichtliches IST Vorjahr Frist 30.04.
 - b. Prognose laufendes Jahr Frist 30.08.

Im Auftrag

Jochheim
Verwaltungsoberrat





II. Haushaltsbegleitverfügung (HBV) Haushalt 2025 Breitscheid

Meiner Würdigung des Haushalts 2025 stelle ich einen Rückblick voran und lasse einen Ausblick folgen. Es ist sinnvoll, dass die Gremien, die den Haushalt 2025 beraten haben und für den Vollzug Verantwortung tragen von dieser Begleitverfügung Kenntnis erhalten. Dies stelle ich durch die **Auf-lage 1** ebenso sicher, wie die Information über die erforderliche Bekanntmachung (incl. ABG).

1. Rückblick

Die Auflagen aus der ABG 2024 wurden von der Gemeinde Breitscheid größtenteils sach- und zeitgerecht erfüllt. Leider hat der notwendige Prozess zur Aufarbeitung des erheblichen Prüfungsrückstands bei den Jahresabschlüssen nicht die gewünschte Dynamik aufgenommen. Gemäß dieser Planung hätten im Jahr 2024 die Abschlüsse 2015-2017 prüfbereit gemeldet werden sollen. Meines Wissens ist dies nicht geschehen.

Insofern wurde die 2024 getroffene Vereinbarung nicht erfüllt und mit der **Auflage 2** erbitte ich die Vorlage eines Arbeitsplanes, der die strukturierte Aufarbeitung des Rückstands innerhalb der nächsten vier Jahre erkennen lässt und ermöglichen sollte.

Positiv erwähnt sei jedoch, dass es in den letzten Jahren mit nur geringen zeitlichen Verzögerungen gelungen ist, die Jahresabschlüsse entsprechend den rechtlichen Vorgaben aufzustellen. Im Plan-IST-Vergleich ergibt sich für mich folgender Status:

Ergebnishaushalt		2021			2022 (Nachtrag)			2023 (Nachtrag)		
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan NT in €	IST in €	Diff in €
ordentlich	Ertrag	9.067.810	9.675.190	607.380	9.613.517	10.050.071	436.554	10.147.078	10.066.974	- 80.104
	Aufwand	9.440.471	8.645.095	- 795.376	9.400.842	8.658.092	- 742.750	10.279.060	9.317.295	- 961.765
	Saldo	- 372.661	1.030.095	1.402.756	212.675	1.391.979	1.179.304	- 131.982	749.679	881.661
Finanz-	Ertrag	15.250	45.815	30.565	15.250	12.860	- 2.390	16.175	17.168	993
	Aufwand	179.200	163.212	- 15.988	165.300	151.555	- 13.745	155.200	137.868	- 17.332
	Saldo	- 163.950	- 117.397	46.553	- 150.050	- 138.695	11.355	- 139.025	- 120.700	18.325
Zwischensumme		- 536.611	912.698	1.449.309	62.625	1.253.284	1.190.659	- 271.007	628.979	899.986
außerord.	Ertrag	20.000	68.454	48.454	20.000	24.992	4.992	25.000	6.539	- 18.461
	Aufwand	-	42	42	-	157	157	-	-	-
	Saldo	20.000	68.412	48.412	20.000	24.835	4.835	25.000	6.539	- 18.461
Ergebnishaushalt		- 516.611	981.110	1.497.721	82.625	1.278.119	1.195.494	- 246.007	635.518	881.525

Die Ergebnisse der Jahresabschlüsse in Ihrer Übersicht stimmen nicht vollständig mit den mir gemeldeten und Daten überein. Hier sollten Sie die Abweichungen prüfen und ggf. erläutern bzw. mir die jeweils aktuellste Fassung der „drei Rechnungen“ nochmals übersenden.

2. Status Jahresabschlüsse

Das Land Hessen legt bewusst für die Kommunen einen Schwerpunkt auf eine Plan-Ist-Vergleichsbeurteilung und hat dies auch im Rahmen von Novellen der HGO in die §§ 112ff einfließen lassen. Der Stand der Aufstellung und der Prüfung der Jahresabschlüsse wurde mit Vorlage des Haushalts der Gemeinde Breitscheid nachgewiesen und von der Abteilung Revision am 23. Januar 2025 im Sinne der Vorgaben der Ziffer II. 6 des Finanzplanungserlasses 2025 bestätigt. Dabei wurde aber auch nochmals der bereits oben erwähnte Prüfungsrückstand deutlich.

Insofern macht die Abteilung Revision in der gemäß des Finanzplanungserlasses erforderlichen Bestätigung auch zurecht auf folgenden Sachverhalt aufmerksam: „Der als Anlage zur Beschlussvorlage übersandte Jahresabschluss umfasst nach cursorischer Durchsicht nur die in § 112 Abs. 2 HGO genannten Bestandteile (Rechnungen), **es fehlen mithin noch**



- der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO)
- der Anhang mit Anlagen zum Anhang (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO und § 52 GemHVO) und
- die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) soweit solche gebildet wurden.

Es ist also zu konstatieren, dass im Blick auf die gesetzlichen Vorgaben bei der Gemeinde Breitscheid weiterhin ein deutlicher Prüfungsrückstand besteht, der im letzten Jahr leider nicht minimiert werden konnte. Im Sinne von § 114 Abs.1 HGO müsste zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Prüfung des Abschlusses 2022 erfolgt sein. Darauf habe ich mit der oben erläuterten Auflage 2 reagiert. 2025 muss es gelingen, den Rückstand signifikant zu minimieren, da es auch im Eigeninteresse der Gemeinde liegen sollte, in geprüfter Form zu wissen, mit welchen kumulierten Überschüssen aus Vorjahren zwecks Deckung möglicher Fehlbedarfe und Fehlbeträge gerechnet werden kann. Um diese Abarbeitung des Rückstandes sicherzustellen, erbitte ich Ihrerseits bis zum **30. April 2025** die Vorlage des schon angesprochenen Arbeitsplanes, der aufzeigt, wie dies in diesem Jahr gelingen wird.

Die **Auflage 3** hat zum Ziel sicherzustellen, dass der Abschluss 2024 zeitgerecht aufgestellt und in der Folge den Informationspflichten des § 112 Abs. 5 HGO Rechnung getragen wird.

Im letzten Prüfbericht des Jahresabschlusses 2014 findet sich folgender Abschnitt:

*„In der **Ergebnisrechnung sowie in der Vermögensrechnung bezüglich der Posten Rücklagen bzw. Sonderposten** weist der Jahresabschluss Mängel auf. Bei der Prüfung der über Benutzungsgebühren finanzierten Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasser haben wir bereits seit dem Jahresabschluss 2009 festgestellt, dass in beiden Gebührenhaushalten nach dem Ergebnis der betreffenden Teilrechnungen signifikante Überschüsse erzielt wurden. Die Gemeinde hat diese Überdeckungen auch bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 buchhalterisch nicht sachgerecht behandelt. Die ausweislich der Teilergebnisrechnungen entstandenen Überdeckungen in Höhe von rd. 280 T€ (2013: rd. 270 T€) haben sich sowohl auf das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung sowie das in der Vermögensrechnung ausgewiesene Eigenkapital positiv ausgewirkt. Zudem ergeben sich dadurch auch Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation für künftige Jahre. Nach § 41 Abs. 7 GemHVO hätte eine Überdeckung bei den Benutzungsgebühren im Sinne von § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG buchhalterisch dadurch ausgeglichen werden müssen, indem diese bei der Aufstellung des Jahresabschlusses aufwandswirksam einem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt wird.“ (Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (Abteilung Revision) des Lahn-Dill-Kreises über die verkürzte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Breitscheid, Seite 17)*

3. Würdigung Haushalt 2025

a) **Ergebnishaushalt:**

Der Ergebnishaushalt 2025 entspricht inhaltlich und formell den Vorgaben des § 2 GemHVO und ist planerisch im engeren Sinne für das Jahr 2025 nicht ausgeglichen, kann aber durch Rücklagen, die (noch) in ausreichender Höhe vorhanden sind, im Sinne von § 92 Abs.5 Nr.1 HGO ausgeglichen werden. Die steigenden Herausforderungen, die in den kommenden Jahren drohen, sind bereits jetzt im Ergebnishaushalt 2025 sichtbar. Dort wird ein negatives planerisches Ergebnis von 854.299 € erwartet. Auch in den Folgejahren ist in der Ergebnisplanung keine Wendung zu sehen, wodurch die derzeit strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen widerspiegelt wird. Siehe dazu auch die o.g. Hinweise aus dem Prüfbericht 2014 bezüglich des Kostendeckungsgrades in den relevanten Teilhaushalten.



b) Liquidität:

Die Gemeinde verfügt derzeit noch über Liquidität und hat die Liquiditätsrücklage im Sinne von § 106 Abs.1 HGO in ausreichender Höhe gebildet. Soweit 2025 wider Erwarten doch die Aufnahme von Liquiditätskrediten erforderlich werden sollte, wäre ich für eine zeitnahe Information dankbar.

c) Finanzhaushalt:

Der Finanzhaushalt entspricht inhaltlich und formal den rechtlichen Vorgaben (§ 3 GemHVO) und ist planerisch 2025 nicht ausgeglichen; dies kann jedoch durch vorhandene, ungebundene Liquidität kompensiert werden. Der Nachweis dafür wurde erbracht, dafür vielen Dank!

Investitionen und Verbindlichkeiten:

Die Rahmenbedingungen und die Entwicklung der Preisindizes der letzten Jahre machen es erforderlich, Investitionen konsequent auf der Basis der Vorgaben des § 12 GemHVO zu planen (Kosten- und Folgekostenberechnung als Entscheidungsgrundlage) und die Veranschlagung auch zeitgerecht und im Blick auf die Bauzeitenplanung und die Kassenwirksamkeit der Auszahlungen zu veranschlagen. Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung veranschlagt bzw. beschlossen werden, bitte ich Sie zukünftig die Gemeindevertretung im Sinne von § 12 GemHVO einen Vergleich über die Anschaffungs- und Herstellkosten sowie über die Folgekosten der Investition im Blick auf den Lebenszyklus zu informieren. Dies gilt unabhängig davon, ob einer Kreditaufnahme geplant ist oder nicht.

Der Lebenszyklusbetrachtung kommt dabei eine gesteigerte Bedeutung zu, insbesondere wenn man die Entwicklung des Baukostenindex in den letzten Jahren bedenkt. Daher nachfolgende Informationen über die Entwicklung des Baukostenindex im Hoch- und Tiefbau (BKI):

Preisindizes für Bauwerke in Hessen von 1975 bis 2024 – Bauleistungen am Bauwerk – (2021 = 100)						
Jahr Monat	Büro- gebäude	Gewerbliche Betriebs- gebäude	Straßenbau	Brücken im Straßenbau	Ortskanäle	Außenanlagen für Wohngebäude
1990 D	49,8	49,0	56,4	55,0	57,4	*
1991 D	52,9	51,9	60,0	58,1	61,8	*
1992 D	55,9	54,8	63,1	60,5	65,7	*
1993 D	58,7	57,3	65,0	62,3	68,4	*
1994 D	60,2	58,4	64,9	62,5	68,6	*
1995 D	61,5	59,7	64,9	63,2	68,9	*
1996 D	61,8	60,2	64,1	63,3	68,7	*
1997 D	61,6	59,9	63,4	62,7	68,1	*
1998 D	61,9	60,2	63,1	62,7	68,4	*
2019 D	91,1	90,9	95,4	91,1	93,0	90,4
2020 D	92,0	92,0	96,3	91,7	94,7	92,2
2021 D	100	100	100	100	100	100
2022 D	115,3	115,7	117,7	116,0	116,2	117,0
2023 D	125,9	125,9	129,8	124,1	126,6	128,0

Die vorstehende Tabelle verdeutlicht, dass der BKI in den letzten 5 Jahren so stark angestiegen ist, wie zuvor im Vergleich über einen Zeitraum von 20 - 30 Jahren! Darum ist die saubere Aufplanung ebenso wichtig, wie die Baukostenkontrolle im Haushaltsvollzug 2025. Ich gehe davon aus, dass Sie qualifizierte Informationen über die Umsetzung der Investitionen (zeitlich und inhaltlich) in das Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO integrieren und den Gremien damit im Bedarfsfall zeitnah auch Handlungsoptionen (auch ggf. § 107 HGO – haushaltswirtschaftliche Sperre) eröffnen.

Mit der **Auflage 4** stelle ich eine Teilhabe an Ihrem Berichtswesen sicher. Beachten Sie bitte auch weiterhin, dass sie auch die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen des Kreisausschusses aufgrund der Vorgaben des § 28 GemHVO an Ihrem Berichtswesen teilhaben lassen, damit diese bei den Überlegungen zur Höhe der Kreis- und Schulumlage die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde in angemessener Weise berücksichtigen kann. Die Novelle der GemHVO und der Hinweise zur GemHVO sieht dies seit dem Spätsommer 2021 ausdrücklich vor.



Die **Auflage 5** greift im Blick auf den Vollzug des Haushalts die Vorgaben des HMdI (Ziffer II.11 des Finanzplanungserlasses) auf. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zeitnah zu Ihren Eingaben in die Kommunaldatenbank kurz informieren würden.

4. Ausblick

Vom Status Quo ausgehend ist zunächst zu konstatieren, dass die Pro-Kopf-Verschuldung in Breitscheid im Kreisvergleich unterdurchschnittlich ist und Breitscheid seriös und solide in den letzten Jahren gewirtschaftet hat und gerade im Blick auf den sich vollziehenden demographischen Wandel eine sehr gute Angebotsstruktur geschaffen hat bzw. dabei ist weiter zu verbessern.

Die obengenannten Kritikpunkte sind als konstruktive Kritik zu verstehen, um das Handeln noch weiter zu optimieren. Denn selten waren Planungsprozesse für kommunale Haushalte so schwierig, komplex und dem Grunde nach unsicherer, wie sich dies ob der Rahmenbedingungen derzeit darstellt. Die ernstesten und sich berechtigt mehrenden Hinweise auf eine strukturelle finanzielle Unterversorgung der Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise!) bedürfen der Beachtung und werden hoffentlich ernst genommen. Die gemeinsame Hoffnung, dass die 2024 verschobene Neuordnung des KFA 2025 stattfindet und die Finanzierungsprobleme der Kommunen in ausreichendem Maße berücksichtigt werden, erfahren durch aktuelle Signale eher einen Dämpfer. Da auch voraussichtlich zum KFA 2026 die bereinigten Einwohnerzahlen nach Zensus 2022 Anwendung finden, liegt hier ein zusätzliches Risiko für die Gemeinde Breitscheid.

Die Ausgangslage der Gemeinden ist noch gesichert, aber perspektivisch droht sie ob der Rahmenbedingungen durchaus fragil zu werden. Vieles ähnelt der Situation der Wirtschaftskrise der Jahre 2009 und 2010. Die Mittelfristplanung der Gemeinde Breitscheid zeigt, dass die kommenden Jahre weiter schwierig bleiben und die Rücklagen, die in den vergangenen Jahren aufgebaut wurden, zumindest in dieser Höhe auch benötigt werden.

Es bleiben viele Unsicherheiten und Fragen. Aber im gemeinsamen Handeln werden sich auch hier adäquate Antworten finden lassen.

Schon Theodor Storm wird mit den Worten zitiert: „*Der eine fragt: Was kommt danach? Der andere fragt nur: Ist es recht? Und also unterscheidet sich der Freie von dem Knecht.*“

Bleiben wird hoffentlich die hervorragende Zusammenarbeit mit Ihnen, für die ich herzlich danke!

In diesem Sinne wünsche ich für das Jahr 2025 und den Vollzug des Haushalts alles, alles Gute.

Mit besten Grüßen
im Auftrag

Jochem
Verwaltungsoberrat

(Siegel)

